



Verband der Milcherzeuger Bayern e.V.

S a t z u n g

Stand: 09.10.2018

§ 1

Name

Der Verband führt den Namen „Verband der Milcherzeuger Bayern e. V.“, nachfolgend nur „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der „Verband“ ist gemeinnützig; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er bezweckt die Wahrung der Interessen aller Milcherzeuger, die gemeinsame Förderung der bayerischen Milchwirtschaft, nicht nur zum Nutzen seiner Mitglieder, der Milchhygiene und der Qualitätserzeugung auf allen milchwirtschaftlichen Gebieten.

§ 3

Aufgaben des „Verbandes“

1. Der „Verband“ hat folgende Aufgaben, insbesondere

- a) die politischen und wirtschaftlichen Interessen sowie die organisatorischen Belange der Milcherzeuger, bei den Parlamenten, Behörden, Verbänden und den Marktorganisationen zu vertreten.
- b) an der organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung der Milchwirtschaft, mitzuwirken. Ziel ist, die Einkommenssituation der Milcherzeuger positiv zu beeinflussen.
- c) Information und Beratung der Milcherzeuger insbesondere durch Veröffentlichungen und Vorträge über alle wichtigen einschlägigen marktwirtschaftlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen.

- d) Prüfung der Milchauszahlungspreise.
- e) Förderung der Zusammenarbeit der Milcherzeuger und Pflege des Genossenschaftsgedankens. Hierunter fällt insbesondere die Förderung von Milcherzeugergemeinschaften sowie die fachliche und organisatorische Betreuung von Vermarktungsgruppen und deren Zusammenschlüssen.
- f) Unterstützung der Qualitätsbezahlung der Milch, der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen (gemäß Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen), der Ausarbeitung von Richtlinien für die Milchlieferungsordnung und Förderung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen.
- g) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen und Verbänden.
- h) Förderung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie durch Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen ausgewählter Multiplikatoren.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des „Verbandes“ können nach Maßgabe der in Ziffer 2 zur Verfügung stehenden Stimmen nur aktive Milcherzeuger im Sinne der Milchabgabendienstvorschrift der Bundesfinanzverwaltung werden, die in landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Gremien tätig sind und zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Zur Vertretung der milchwirtschaftlichen Interessen stehen den einzelnen Regierungsbezirken von den insgesamt 16 Sitzen entsprechend der Milchanlieferung an Molkereien folgende Stimmrechte zu:

Oberbayern	4
Niederbayern	2
Oberpfalz	2
Oberfranken	1
Mittelfranken	2
Unterfranken	1
Schwaben	4

Vor jeder Wahlperiode ist zu prüfen, ob die Aufteilung der Sitze dem prozentualen Anteil des Milchaufkommens entspricht.

Grundsätzlich muss jeder Regierungsbezirk mit mindestens einem Sitz vertreten sein.

Bei Auflösung der Vereinigung der Milcherzeugergemeinschaften in Bayern e.V. sind deren 7 Vorstandsmitglieder sofort mit Sitz und Stimme im VMB-Gremium vertreten. Ab der Wahlperiode 2017 wird die Zahl der MEG-Vertreter, auf 4 Mitglieder reduziert:

Die 4 Mitglieder aus dem Kreis der nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannten bayerischen Milcherzeugergemeinschaften, die Milch vertragsgebunden vermarkten, werden dabei auf einer vom VMB ausgerichteten MEG-Versammlung gewählt und in Folge der Vorstandschaft des VMB zur Benennung vorgeschlagen, wobei die Regionen ausreichend zu berücksichtigen sind.

Die Berufung der übrigen 16 Mitglieder erfolgt gem. § 5 der Satzung weiterhin durch die Vorstandschaft. Sie kann sich dabei auf die Vorschläge der Bezirksverbände des Bayerischen Bauernverbandes beziehen, die durch Wahl im jeweiligen Bezirksvorstand ermittelt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:
 - a) eine schriftliche Beitrittserklärung;
 - b) die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht den Betroffenen die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Dauer von 5 Jahren. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann aufzunehmen, der die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen muss.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung; sie muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende dem „Verband“ mittels schriftlicher Kündigung zugegangen sein.
3. Die Mitgliedschaft wird automatisch zum Ende eines Kalenderjahres beendet, wenn ein Mitglied den Status aktiver Milcherzeuger verliert. Für die verbleibende Amtsperiode wird dann zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres ein Nachfolger berufen, der die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen muss.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem „Verband“ und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen desselben. Von der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Betroffene schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht der Antragstellung an Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt:
 - a) an der Umsetzung der in der Satzung des „Verbandes“ festgelegten Aufgaben aktiv mitzuwirken.
 - b) die zur Durchführung der Aufgaben des „Verbandes“ erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Gliederung des „Verbandes“

Organe des Verbandes sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Wahldauer des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Vorsitzenden der Bayern MeG,
- e) dem Vorsitzenden der Vereinigung der Milcherzeugergemeinschaften in Bayern e.V.,
- f) einem vom Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes (K.d.ö.R.) berufener Vertreter.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Bei einer Abstimmung des Vorstandes mit Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Ein Mitglied des Vorstandes muss aus dem Genossenschaftsbereich kommen.

2. Die Amtsdauer jedes gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählte Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden; in diesem Falle ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

Voraussetzung für die Abberufung ist, dass ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag von 1/3 der Mitglieder gestellt wird und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Abberufung beschließt; bei der Antragstellung und der Beschlussfassung können nur aktiv wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen (vgl. § 16 Absatz 1).

3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen.

Legt eines der in d) oder e) genannten Vorstandsmitglieder sein Amt als Vorstandsmitglied nieder, bleibt dieses Amt solange unbesetzt, bis die zur Entsendung berechtigte Organisation einen neuen Vorsitzenden, der zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit ist, bestimmt hat.

Legt das in f) genannte Vorstandsmitglieder sein Amt als Vorstandsmitglied nieder, bleibt dieses Amt solange unbesetzt, bis das Präsidium des bayerischen Bauernverbandes einen anderen Vertreter benennt, der zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit ist.

Sollte die in d) oder e) genannte entsendungsberechtigte Organisation aufgelöst werden, scheidet das von dieser Organisation entsandte Mitglied ersatzlos aus dem Vorstand aus. Das Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes (K.d.ö.R.) ist jederzeit berechtigt, den von ihm berufenen Vertreter durch einen anderen Vertreter zu ersetzen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des „Verbandes“.
2. Der Vorstand trifft die Entscheidung in wichtigen Personalfragen. §13 bleibt davon unberührt.
3. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung des „Verbandes“ unterstützt.
4. Der Vorstand erarbeitet und übermittelt Vorschläge an die Mitgliederversammlung.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, obliegt

dies dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

2. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12

Obliegenheiten des Vorsitzenden

Der Vorstand vertritt den „Verband“ gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis der erste stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretende Vorsitzende. Im übrigen besteht Gesamtvertretung.

§ 13

Geschäftsführung

Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des „Verbandes“ teil. Der Geschäftsführer und alle Angestellten der Gruppen BAT III und höher werden vom Vorstand angestellt. Die übrigen Angestellten stellt der Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplans an.

Mitgliederversammlung

§ 14

Einberufung zur Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe von Ort, Zeit und Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Ist der Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung und/oder Leitung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.
7. Das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
3. Über Anträge auf Abänderung der Satzungen, insbesondere auch des Zwecks des „Verbandes“, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Beschlüsse über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bedürfen der gleichen Mehrheit wie in Ziffer 2.

Die Vorstandsmitglieder sind, auch wenn sie nicht Mitglied des Verbandes sind, in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 16

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9); die in § 9 Absatz 1 d, e und f genannten Vorstandsmitglieder haben hierbei – sofern sie nicht zugleich auch Mitglied im Verband sind - kein aktives Wahlrecht;

- b) zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von fünf Jahren.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Kassenführung;
- d) die Satzungsänderungen;
- e) eingereichte Anträge.

§ 17

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der vom Vorsitzenden vorzuschlagenden Form, falls die Versammlung nicht eine andere Art mit Stimmenmehrheit beschließt.

§ 19

Auflösung des „Verbandes“

1. Die Auflösung des „Verbandes“ kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes durch mindestens ein Drittel der im „Verband“ vertretenen Stimmen unterstützt werden und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 10, in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des „Verbandes“ werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des „Verbandes“ entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Das Vermögen muss für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Förderung der bayerischen Milchwirtschaft verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder des „Verbandes“, ebenso eine Zuwendung an einen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb, ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens des „Verbandes“ bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten.

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzungsbestimmung bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des „Verbandes“ endet am 31. Dezember jeden Jahres. Die Aufstellung der Jahresrechnung hat jeweils bis spätestens 1. Juni eines Jahres zu erfolgen.

Gez.
Wolfgang Scholz
Vorsitzender

Gez.
Dr. Hans-Jürgen Seufferlein
Schriftführer / Geschäftsführer